

An alle
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at

+43 (1) 71162 65 5716

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.503/0037-IV/ST5/2019

Wien, 5. November 2019

Anwendung der Fehleranzeige des Systems über die elektronische Schnittstelle gem. Anlage 6 PBStV; Übergangsbestimmungen gem. Anlage 2a PBStV

In Anlage 6 PBStV wird bei einigen Prüfpunkten auf eine Fehleranzeige des Systems über die elektronische Schnittstelle verwiesen, die erst nach Erlassung des entsprechenden Durchführungsrechtsakts zu Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/45/EU anzuwenden ist.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/621 verlangt von den Herstellern, die entsprechenden Daten ab 20. Mai 2020 zur Verfügung zu stellen. Anlage 6 PBStV kann daher nur so interpretiert werden, dass die Auswertung der Fehleranzeige des Systems über die elektronische Schnittstelle im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung nicht vor dem 20. Mai 2020 erfolgen kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Jänner 2020 die Verwendung von Plattenbremsprüfständen gemäß Anlage 2a Z 5 PBStV generell nicht mehr zulässig ist (3. Novelle zur PBStV, BGBl. II Nr. 240/2008 vom 8. 7. 2008). Für die Verwendung von Rollenbremsprüfständen ergeben sich keine Änderungen.

Ebenso ist ab 1. Jänner 2020 die Verwendung von Spieldetektoren nicht mehr zulässig, die nur den Anforderungen gem. § 16 Abs. 9 PBStV, nicht aber den Anforderungen gem. Anlage 2a Z 9 PBStV genügen (5. Novelle zur PBStV, BGBl. II Nr. 447/2010 vom 21. 12. 2010).

Es wird ersucht, die mit der wiederkehrenden Begutachtung betrauten Stellen zu informieren.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

